

2. Betreuungstaxe pro Tag

Die Betreuungstaxe versteht sich als Pauschaltaxe pro Tag und wird jedem Bewohner in Rechnung gestellt. Sie wird von der Krankenkasse nicht vergütet.

Bewohner im 1. Stock	CHF	70.00
Bewohner im 2. / 3. Stock	CHF	45.00
Bewohner im 2. / 3. Stock, erhöhter Betreuungsaufwand*	CHF	70.00

*auch in Quarantäne- oder Isolationssituationen

In der Betreuungstaxe sind inbegriffen:

- Betreuung und Begleitung am Tag
- Alltagsintegration und Unterstützung bei Alltagsaufgaben
- Einkaufsservice
- Aktivierungsangebot
- Veranstaltungen, Ausflüge, Feste
- Einfache allgemeine administrative Unterstützung
- Koordination von Terminen mit Ärzten und Therapeuten extern und intern sowie internen Angeboten
- Koordination von Terminen intern: Augenmobil, Hörakustiker, mobident

3. Pflorgetaxe

Berechnungsgrundlage für die Pflegeleistungen ist das „RAI-RUG“ (RAI = Resident Assessment Instrument - RUG = Resource Utilization Groups). Die detaillierte Einstufung erfolgt beim Eintritt und nachher in der Regel zwei Mal pro Jahr.

Bei Veränderungen des Gesundheitszustandes erstellen wir innerhalb von zwei Wochen ein neues MDS (Minimum Data Set). Ist die Veränderung des Gesundheitszustandes dauerhaft, erfolgt die Verrechnungsänderung nach einem Spitalaufenthalt ab dem ersten Tag oder nach der 14-tägigen MDS-Beobachtungsphase ab dem 14. Tag.

Zur Pflegeleistung gehören die Notfallbereitschaft und die 24-Stundenpräsenz, um im Bedarfsfall schnelle Hilfe zu bieten.

Die Pflegekosten teilen wir nach Pflegefinanzierungsgesetz auf die drei Kostenträger Krankenkasse, Bewohner und öffentliche Hand gemäss der folgenden Tabelle auf.

Tabelle für die Kostenaufteilung der Pflorgetaxe pro Tag auf die Kostenträger

RAI-Stufe	Anteil Krankenkasse in CHF	Anteil Bewohner in CHF	Anteil öffentliche Hand in CHF		
			Pflegekosten	MiGel*	Gesamt
1	9.60	7.15	0.00	0.00	0.00
2	19.20	23.00	5.40	1.10	6.50
3	28.80	23.00	27.00	1.80	28.80
4	38.40	23.00	48.60	2.55	51.15
5	48.00	23.00	70.20	3.25	73.45
6	57.60	23.00	91.85	3.95	95.80
7	67.20	23.00	113.40	4.70	118.10
8	76.80	23.00	135.05	5.40	140.45
9	86.40	23.00	156.65	6.10	162.75
10	96.00	23.00	178.25	6.85	185.10
11	105.60	23.00	199.85	7.55	207.40
12	115.20	23.00	221.50	8.25	229.75

Den Krankenkassenanteil stellen wir der jeweiligen Krankenversicherung direkt in Rechnung und den Anteil der öffentlichen Hand beantragt das Heim bei der Gemeinde. Den Bewohneranteil verrechnen wir dem Bewohner auf der Leistungsabrechnung.

Der Pflegeeigenfinanzierungsbetrag des Bewohners beläuft sich auf maximal 20% des höchsten vom Bundesrat festgesetzten Pflegebeitrags. Dies sind 23.00 CHF pro Tag. Dafür und für die von ihm zu tragenden Franchise und Selbstbehalte kann der Bewohner gegebenenfalls Ergänzungsleistungen in Anspruch nehmen. Bezüglich der weiter nicht gedeckten Pflegekosten kommt die kantonal geregelte Restfinanzierung zum Tragen.

4.a) Zusatzleistungen, teilweise vom Krankenversicherer übernommen

Pflegematerial gemäss SL und MIGEL

Wir verrechnen Pflegematerialien der MIGEL-Liste (*Mittel- und Gegenständeliste des EDI über die Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung) direkt der öffentlichen Hand. Medikamente der SL-Liste (Liste der Pharmazeutischen Spezialitäten, die Pflichtleistungen für die Krankenversicherer sind) stellen wir direkt dem jeweiligen Krankenversicherer in Rechnung.

Miete für Bewegungshilfen und andere therapeutische Geräte

Die monatliche Miete von Pflegegeräten oder Hilfsmitteln verrechnen wir dem Bewohner auf der Leistungsabrechnung. Je nach Zusatzversicherung vergütet die Krankenkasse diesen Betrag. Bitte klären Sie ab, ob Sie eine entsprechende Zusatzversicherung abgeschlossen haben und welche Kosten für Hilfsmittel Ihre Versicherung übernimmt.

Rollstühle und Rollatoren vermieten wir bis zu einem Monat kostenlos.

4.b) Zusatzleistungen, vom Bewohner zu tragen

Toilettenartikel und übriges Pflegematerial

Toilettenartikel und Pflegematerialien, die nicht auf der SL- oder MIGEL-Liste figurieren und nicht zu unseren Grundpflegematerialien gehören, verrechnen wir auf der Leistungsabrechnung dem Bewohner direkt.

Wellness

Wellnessbad	Balneo-, Chromo-, Aromatherapie	CHF 15.00
Wellnessanwendungen		laut Preisliste
Pflegebad		gratis
Massagen/Lymphdrainage		laut Preisliste
Coiffeur		laut Preisliste
Pedicure		laut Preisliste

Telefon

Telefonanschluss	pro Monat	CHF 25.50
------------------	-----------	-----------

Die Telefongespräche werden auf der Leistungsabrechnung nach Aufwand verrechnet.

Personaleinsatz für zusätzliche Einzelleistungen

Zusatzleistungen des Personals werden nach Zeiteinsatz berechnet. Diese Leistungen können z. B. sein: individuelle Begleitung bei Terminen oder Einkäufen, Näh- und Flickarbeiten, Sonderarbeiten Technischer Dienst.

Personal	nach Aufwand, pro Stunde	CHF 70.00
Zimmerservice	auf Wunsch, pro Mahlzeit / Person	CHF 10.00

Einmalige Kosten

Eintrittspauschale	CHF	500.00
Austrittspauschale	CHF	500.00
Austrittspauschale bei Doppelzimmerbelegung	CHF	250.00
Austrittspauschale für Appartement	CHF	700.00

5. Vorauszahlung

Der Bewohner hat bei Unterzeichnung des Vertrages eine Vorauszahlung von Fr. 5'000.00 zu entrichten. Die Vorauszahlung wird nicht verzinst und dient als Sicherheit. Nach Austritt aus dem Heim vergüten wir diese ganz, oder bei zu verrechnenden Schäden teilweise, auf ein „offenes“ Konto, lautend auf den Bewohner oder wir vergüten die Summe über die Schlussrechnung.

6. Rechnungsstellung

Die Rechnungsbeträge sind innert 30 Tagen mittels Lastschriftverfahren (LSV mit Widerruf) zu begleichen. Für den Fall, dass der Bewohner nicht am LSV teilnimmt, berechnen wir einen Aufschlag von 0.5 % auf die Monatsrechnung.

7. Rückvergütungen

Bei Ferienabwesenheiten von mindestens sieben Tagen vergüten wir das Essen mit 20.00 CHF pro vollem Abwesenheitstag (ohne Ab- und Anreisetag) zurück. Die Betreuungstaxe verrechnen wir nur mit einem Grundtarif von 10.00 CHF pro vollem Abwesenheitstag.

Bei Spitalaufenthalten vergüten wir das Essen mit 20.00 CHF pro vollem Abwesenheitstag zurück. Die Betreuungstaxe verrechnen wir nur mit einem Grundtarif von 10.00 CHF pro vollem Abwesenheitstag.

Im Todesfall vergüten wir das Essen mit 20.00 CHF pro Tag ab dem den Sterbetag folgenden Tag zurück. Ebenfalls berechnen wir keine Betreuungstaxe ab dem den Sterbetag folgenden Tag.

Beschluss Stiftungsrat vom 16.09.2020

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermassen für beiderlei Geschlecht.